

**Prüfungsordnung
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg für die
Abschlussprüfung des Studienelements
Modernes Südasiens**

Vom 3. September 2007

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2007-23)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg (im Folgenden: Universität Würzburg) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

1. Teil: Allgemeine Vorschriften.....	2
§ 1 Studienelement, Gegenstand und Ziel der Prüfung.....	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Vorkenntnisse.....	2
§ 3 Beginn, Dauer, Aufbau.....	2
§ 4 Umfang der Prüfung.....	3
§ 5 Prüfungsausschuss.....	3
§ 6 Beschlussverfahren	4
§ 7 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen	4
§ 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht.....	5
§ 9 Anrechnung von Modulen, Teilmodulen , Studien- und Prüfungsleistungen.....	5
§ 10 Bereitstellung des Lehrangebots	6
2. Teil: Inhalt und Durchführung der Prüfungen	7
§ 11 Form der Prüfungsleistungen.....	7
§ 12 Mündliche Teilmodulprüfungen.....	7
§ 13 Schriftliche Teilmodulprüfungen.....	7
§ 14 Sonstige Prüfungen	8
§ 15 Organisation von Prüfungen	8
§ 16 Voraussetzungen für die erfolgreiche Anmeldung zu Prüfungen	9
§ 17 Durchführung von Teilmodulprüfungen	9
§ 18 Sonderregelungen für Studierende mit Kind oder bei länger andauernder Erkrankung	9
§ 19 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	10
§ 20 Mängel im Prüfungsverfahren.....	10
§ 21 Bewertung von Prüfungen	11
§ 22 Mitteilung der Prüfungsergebnisse	11
§ 23 Bestehen von Prüfungen	12
§ 24 Wiederholung von Prüfungen	12
§ 25 Erfolgreiche Beendigung des Studienelementes.....	12
§ 26 Bildung und Gewichtung der Noten, Gesamtnotenberechnung	12
3. Teil: Schlussvorschriften.....	12
§ 27 Transcript of Records, Zertifikat.....	12
§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen	13
§ 29 Ungültigkeit der Prüfung	13
§ 30 Inkrafttreten	14

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Studienelement, Gegenstand und Ziel der Prüfung

(1) ¹Am Institut für Kulturwissenschaften Ost- und Südasiens der Universität Würzburg wird ein Studienelement Modernes Südasiens mit Schwerpunkt Indien angeboten, das sich einerseits als ergänzendes und begleitendes Studienelement zu einem anderen Studiengang, andererseits aber auch als selbständiges Studienelement für Studierende und Gaststudierende versteht. ²Das Studienelement dient sowohl zum Erwerb von Sprachkenntnissen in Hindi, der modernen indischen Sprache mit den meisten Sprechern weltweit, als auch zum Erwerb von Grundkenntnissen aus den Bereichen Landeskunde, Geschichte, Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur Indiens.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studienelementes ist der Nachweis von Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 45 ECTS-Punkten erforderlich.

(3) Zweck der studienbegleitend durchgeführten Prüfung ist der Nachweis aktiver und passiver Sprachkenntnisse im schriftlichen und mündlichen Bereich sowie der Nachweis von Grundkenntnissen aus den Bereichen Landeskunde, Geschichte, Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur Indiens.

(4) Für den erfolgreichen Abschluss des Studienelementes wird ein Zertifikat verliehen.

(5) Das Studienelement führt nicht zum Erwerb eines akademischen Grades.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Vorkenntnisse

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studienelement ist die Immatrikulation als Studierender bzw. Studierende oder als Gaststudierender bzw. Gaststudierende an der Universität Würzburg (im Folgenden einheitlich als „Studierende“ des Studienelementes bezeichnet).

(2) ¹Da Lehrveranstaltungen des Studienelementes auch in englischer Sprache abgehalten werden können und ein Großteil der Lehrmaterialien und der Studienliteratur ausschließlich in englischer Sprache vorliegen, sind sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache von großem Nutzen. ²Weitere Vorkenntnisse sind nicht erforderlich.

§ 3 Beginn, Dauer, Aufbau

(1) Das Studienelement kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

(2) Das Studienelement ist auf eine Dauer von vier Semestern ausgelegt.

(3) ¹Das Studienelement ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, welche inhaltlich und zeitlich abgeschlossen sind, sowie die zu erbringenden Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen. ³In den Modulen ist jeweils mindestens ein Teilmodul enthalten, wobei in den Teilmodulen die Teilmodulprüfungen durchzuführen sind. ⁴Entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand sind die Module und die Teilmodule mit einer bestimmten Zahl von ECTS-Punkten verbunden, wobei diese nur vergeben werden, wenn die geforderten Prüfungsleistungen in den Teilmodulen komplett bestanden worden sind. ⁵Die Maßstäbe für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), mit Hilfe dessen das für das Modul bzw. das Teilmodul erforderliche Arbeitspensum (Arbeitsaufwand oder workload) der Studierenden beschrieben wird. ⁶Das Arbeitspensum bezieht sich auf die Zeit, welche die Studierenden insgesamt benötigen, um die für das Modul bzw. das Teilmodul genau zu definierenden Lernergebnisse zu erzielen.

(4) ¹Ein Modul erstreckt sich über ein oder zwei Semester. ²Die in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Module sind in ihrer Gesamtheit dem Pflichtbereich zugeordnet, eine Auswahlmöglichkeit besteht nicht. ³Die Anzahl und die Ausgestaltung der verschiedenen Module bzw. Teilmodule sind den **Anlagen 1 bis 3** zu entnehmen. ⁴Dort kann u. a. auch festgelegt werden, dass eine Teilmodulprüfung erst dann abgelegt werden kann, wenn eine oder mehrere andere Teilmodulprüfungen bereits bestanden worden sind.

(5) Zum erfolgreichen Abschluss des Studienelementes müssen insgesamt 45 ECTS-Punkte erworben werden.

(6) ¹Um die vorgesehene Studiendauer einhalten zu können, ist es zweckmäßig, die Module in einer bestimmten Reihenfolge zu belegen. ²Ihre Inhalte bauen vielfach aufeinander auf. ³Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium gibt der Studienplan in **Anlage 2** dieser Prüfungsordnung. ⁴Bei der individuellen Studienplanung bieten die zuständigen Studienfachberater bzw. -beraterinnen bzw. der oder die Prüfungsausschussvorsitzende / Studienelementverantwortliche Hilfe.

§ 4 Umfang der Prüfung

(1) ¹Zum erfolgreichen Abschluss des Studienelementes müssen insgesamt 45 ECTS-Punkte erworben werden. ²ECTS-Punkte werden für bestandene Teilmodulprüfungen entsprechend der in den Anlagen zu dieser Prüfungsordnung aufgeführten Anzahl erworben. ³Die Kontrolle des Erreichens der 45 ECTS-Punkte wird vom Prüfungsamt durchgeführt. ⁴Für den Erlass eines Bescheides über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Teilmodulprüfung ist der Prüfungsausschuss zuständig.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und die Durchführung der Prüfung wird vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I ein Prüfungsausschuss gewählt. ²Er besteht aus einem Professor bzw. einer Professorin oder einem bzw. einer Habilitierten des Lehrstuhls für Indologie / Südasienkunde als Vorsitzendem bzw. Vorsitzender sowie zwei weiteren Mitgliedern. ³Als weitere Mitglieder sind alle hauptberuflichen Mitglieder der Fakultät, insbesondere des Instituts für Kulturwissenschaften Ost- und Südasiens, wählbar. ⁴Sie sollen jeweils die Kulturwissenschaften Ost- und Südasiens vertreten und müssen jeweils zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sein (Art. 62 Abs. 1 BayHSchG in Verbindung mit der Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film (Hochschulprüfer-Verordnung – HSchPrüferV) vom 22. Februar 2000 (GVBl. S. 67, BayRS 2210-1-1-6-WFK) in der jeweils geltenden Fassung). ⁵Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. ⁶Ein Mitglied kann vorzeitig ausscheiden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; in diesem Fall wird ein Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit gewählt. ⁷Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Fakultätsrat. ⁸Für den Fall, dass ein Mitglied vorübergehend gehindert ist, die durch diese Prüfungsordnung geregelten Pflichten wahrzunehmen, soll für die Zeit der Verhinderung, höchstens jedoch für eine Dauer von drei Monaten, ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin nach Maßgabe der Sätze 1 bis 4 gewählt werden.

(3) ¹Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist zugleich verantwortlich für das Studienelement. ²In dieser Eigenschaft wirkt er bzw. sie darauf hin, dass das Lehrangebot der Prüfungsordnung entspricht, das Studium innerhalb der vorgesehenen Studienzeit ordnungsgemäß durchgeführt werden kann und die Studierenden angemessen betreut werden. ³Bei diesen Aufgaben kann er bzw. sie sich der Unterstützung weiterer Personen bedienen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin der Fakultät sicherzustellen, dass die Modul- bzw. Teilmodulprüfungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. ²Hierbei hat er mit den einzelnen Modulverantwortlichen zusammenzuarbeiten und gegebenenfalls auf diese einzuwirken. ³Die Prüflinge sollen rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der angebotenen Lehrveranstaltungen sowie der zu erbringenden Teilmodulprüfungen als auch über die Termine, zu denen die Teilmodulprüfungen zu erbringen sind, informiert werden.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. ²Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen im Prüfungsverfahren, soweit nicht in gesetzlichen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. ³In der Regel wird die Bekanntgabe der Bewertungen von Teilmodulprüfungen über geeignete elektronische Systeme mitgeteilt. ⁴Widerspruchsbescheide erlässt der Präsident bzw. die Präsidentin der Universität Würzburg, in fachlich-inhaltlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten des Studienelementes sowie über die Verteilung der Noten und legt diesen Bericht in geeigneter Weise durch die Hochschule offen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(8) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Prüfungsamtes.

(9) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende mindestens drei Tage vor der jeweiligen Sitzung zu laden. ²Im übrigen richtet sich das Verfahren nach Art. 41 Abs. 1 BayHSchG.

(10) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände und die gefassten Beschlüsse enthält.

(11) ¹Alle Entscheidungen im Prüfungsverfahren sind unverzüglich zu treffen. ²Beschwerende Entscheidungen sind den Kandidaten bzw. Kandidatinnen zuzustellen. ³Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Beschlussverfahren

(1) ¹Alle Entscheidungen im Prüfungsverfahren sind unverzüglich zu treffen. ²Der Prüfungsausschuss ist unbeschadet der Regelungen des § 8 Abs. 1 beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich, per Telefax oder per elektronischer Post unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen und sämtliche Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. ³Der Ausschuss tritt in der Regel mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammen. ⁴Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen grundsätzlich in Sitzungen. ⁵In geeigneten Fällen soll ein Mitglied des Prüfungsamtes hinzugezogen werden. ⁶Alternativ kommt in geeigneten Fällen, insbesondere wenn die zu beantwortende Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann, ein Beschluss im Umlaufverfahren in Betracht. ⁷Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁸Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten muss. ⁹Eine Ausfertigung des Protokolls bzw. des Beschlusses im Umlaufverfahren ist an das Prüfungsamt im Abdruck weiterzuleiten.

(2) ¹Der bzw. die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein; auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Prüfungsausschusses hat dies innerhalb von zehn Tagen zu erfolgen. ²Der bzw. die Vorsitzende ist befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen alleine zu treffen. ³Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Ordnung nichts Anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem bzw. der Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen. ⁵Die Übertragung bedarf eines Beschlusses. ⁶Nach Ablauf der Amtszeit sind Art und Umfang der Übertragung vom jeweils neu zusammentretenden Prüfungsausschuss förmlich neu festzustellen.

(3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(4) ¹Jede Entscheidung ist den Betroffenen unverzüglich mitzuteilen. ²Bei Entscheidungen zu Ungunsten der Betroffenen sind die Gründe anzugeben und eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 7 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

(1) ¹Prüfer bzw. Prüferinnen können lediglich alle Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen sowie alle nach Art. 61 BayHSchG in Verbindung mit der HSchPrüferV in den jeweils geltenden Fassungen zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten weiteren Personen sein. ²Im Regelfall nehmen die Modulverantwortlichen die Prüfungen selbst ab. ³Daneben können die Modulverantwortlichen jeweils andere Prüfer bzw. Prüferinnen an Stelle ihrer Person benennen. ⁴Diese sind in der Regel die einzelnen Dozenten einer Lehrveranstaltung des jeweiligen Moduls bzw. Teilmoduls. ⁵Darüber hinaus können alle Perso-

nen, die die Voraussetzungen eines Prüfers bzw. einer Prüferin nach Satz 1 erfüllen, zur Abnahme der Prüfungen bestellt werden.⁶In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.⁷Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.⁸Über Ausnahmen von dieser Geltungsdauer entscheidet der Fakultätsrat.

(2)¹Bei mündlichen Prüfungen bestellt der benannte Prüfer bzw. die benannte Prüferin zusätzlich einen sachkundigen Beisitzer bzw. eine sachkundige Beisitzerin.²Zu sachkundigen Beisitzern bzw. Beisitzerinnen können nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen eines Prüfers bzw. einer Prüferin nach Abs. 1 besitzen oder die eine einschlägige Abschlussprüfung an einer Hochschule bestanden haben und in ihrem Fachgebiet tätig sind.³Die Beisitzer bzw. Beisitzerinnen selbst prüfen nicht.

(3)¹Ein Rechtsanspruch des Prüflings auf Abnahme der Prüfung durch einen bestimmten Prüfer bzw. eine bestimmte Prüferin besteht nicht.²Insbesondere können Prüfer bzw. Prüferinnen aus besonderen Gründen kurzfristig durch andere Prüfer bzw. Prüferinnen ersetzt werden.

(4)¹Die Modulverantwortlichen sorgen dafür, dass den Prüflingen bei einem Abweichen von der Regel des Abs. 1 Satz 2 die Namen der Prüfer bzw. Prüferinnen rechtzeitig bekannt gegeben werden.²Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme.³Der Prüfling hat die Aushänge sowie ggf. Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten.

§ 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1)¹Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG in Verbindung mit Art. 20, 21 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (BayRS 2010-1-I) in den jeweils geltenden Fassungen.²Unbeschadet dieser Vorschriften liegt ein solcher Ausschluss bei einer Person vor, die

1. über die zu prüfende Person das Sorgerecht hat,
2. zu der zu prüfenden Person nahe wirtschaftliche Beziehungen unterhält oder
3. zu der zu prüfenden Person in einer engen persönlichen Beziehung steht.

³In besonderen Fällen kann die Leitung der Hochschule Ausnahmen von Satz 2 Nrn. 1 und 2 zulassen.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer bzw. Prüferinnen, der Beisitzer bzw. Beisitzerinnen und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Anrechnung von Modulen, Teilmodulen , Studien- und Prüfungsleistungen

(1)¹Einschlägige Module bzw. Teilmodule, welche in demselben Studienelement an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden worden sind, werden insgesamt bis maximal zwei Drittel der erforderlichen ECTS-Punkte durch den Prüfungsausschuss angerechnet.³Bei der Anrechnung werden für das jeweils angerechnete Modul bzw. Teilmodul die an der Universität Würzburg vorgesehenen ECTS-Punkte zugrunde gelegt.⁴Soweit das anzurechnende Modul Inhalte nicht aufweist, die an der Universität Würzburg Gegenstand der dazugehörigen Teilmodulprüfung(en) sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.⁵Entsprechendes gilt für Anerkennung von einzelnen Teilmodulen.⁶Die Durchführung und Kontrolle dieser Auflagen ist durch den Prüfungsausschuss zu organisieren und zu kontrollieren.

(2) Abs. 1 Sätze 1 und 2 gelten für eine Anrechnung der bisher bestandenen Module bzw. Teilmodule entsprechend, wenn Studierende diese an der Universität Würzburg als Teil eines Studienganges erbracht haben.

(3)¹Studien- und Prüfungsleistungen, Module und Teilmodule, die in anderen Studienelementen oder Studiengängen an der Universität Würzburg, an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden worden sind, werden insgesamt bis maximal zwei Drittel der erforderlichen ECTS-Punkte vom Prüfungsausschuss angerechnet, soweit eine fachliche Gleichwertigkeit mit den Modulen bzw. Teilmodulen des Studienelementes festgestellt wird.²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen oder Module bzw. Teilmodule in

Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den Modulen bzw. Teilmodulen im Studienelement an der Universität Würzburg im Wesentlichen entsprechen.³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.⁴Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Modulen bzw. Teilmodulen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind gegebenenfalls unter Berücksichtigung des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.⁵Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss.⁶Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.⁷Im Falle der gegebenen Gleichwertigkeit werden für die jeweils anzurechnenden Module bzw. Teilmodule die an der Universität Würzburg für die jeweiligen Module bzw. Teilmodule vorgesehenen ECTS-Punkte zugrunde gelegt.

(4) ¹Ist eine Gleichwertigkeit nicht gegeben, kann der Prüfungsausschuss in geeigneten Fällen das Ablegen von Zusatzprüfungen verlangen.²Die Durchführung dieser Zusatzprüfungen ist durch den Prüfungsausschuss zu organisieren und zu kontrollieren.

(5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen oder Module bzw. Teilmodule angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Ordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Transcript vermerkt.³Bei nicht vergleichbaren Notensystemen werden in das Transcript nur der Anerkennungsvermerk und beim Gesamturteil der Vermerk "bestanden" aufgenommen.⁴Eine Notenwiedergabe in angerechneten Fächern, eine Notenumrechnung sowie eine Gesamtnotenbildung erfolgen in diesem Fall nicht.

(6) ¹Für die Anrechnung eines Moduls bzw. Teilmoduls ist jeweils ein Antrag der Studierenden zu Beginn ihres Studiums bzw. Wechsels bzw. unmittelbar nach Beendigung der Beurlaubung wegen eines Auslandsaufenthalts erforderlich.²Ein späterer Antrag kann nur im Ausnahmefall gestellt werden und ist unbegründet, falls die Studierenden die anzurechnende Prüfungsleistung bereits nach dem in Satz 1 beschriebenen Zeitpunkt an der Universität Würzburg erfolglos versucht haben.³Abweichend vom Antragsverfahren werden schon bestandene Pflichtmodule des bisherigen Studienfachs bzw. Studienelementes, welche mit den Pflichtmodulen des neuen Studienelementes identisch sind, von Amts wegen angerechnet, soweit sie dem Prüfungsamt bekannt sind.⁴Entsprechendes gilt für Teilmodule.⁵Die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 5 trifft der Prüfungsausschuss.⁶Bei der Erfüllung dieser Aufgabe kann er sich der Hilfe einer weiteren Person bedienen.⁷In Zweifelsfällen sollen die zuständigen Modulverantwortlichen gehört werden.⁸Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in beglaubigter Ablichtung vorzulegen.⁹Zeugnisse und Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, müssen grundsätzlich mit einer beglaubigten Übersetzung eingereicht werden.¹⁰Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten.

§ 10 Bereitstellung des Lehrangebots

(1) ¹Die Studiendekane bzw. Studiendekaninnen stellen durch das Lehrangebot sicher, dass die Module bzw. Teilmodule in den in dieser Ordnung festgesetzten Fristen abgelegt werden können und im vorgesehenen Umfang angeboten werden.²Ein Anspruch der Studierenden auf ein überschneidungsfreies Lehr- und Prüfungsangebot besteht nicht.

(2) Alle Teilmodulprüfungen werden jedes Semester angeboten

(3) ¹Inhaltliche Änderungen von Modulen bzw. Teilmodulen oder sonstigen Festlegungen bedürfen einer Änderung dieser Ordnung durch Änderungssatzung.²Die Änderungen werden dabei erst mit Inkrafttreten dieser Satzung wirksam.

2. Teil: Inhalt und Durchführung der Prüfungen

§ 11 Form der Prüfungsleistungen

(1) ¹Teilmodulprüfungen können

1. als mündliche Prüfungen (§ 12),
2. als schriftliche Prüfungen (§ 13) oder
3. als sonstige Prüfungen wie z.B. Referate, Projektarbeiten oder praktische Prüfungen (§ 14)

nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung erbracht werden.

(2) ¹Die Auswahl der Form, der Dauer sowie des Umfangs der Prüfungen, welche auch in multimedial gestützter Form abverlangt werden können, richten sich nach dieser Prüfungsordnung. ²Hierbei ist es möglich, diese Auswahl konkret festzulegen oder die Modulverantwortlichen zu ermächtigen, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn diese Auswahl innerhalb eines festgelegten Rahmens vorzunehmen. ³In letzterem Fall teilen die Modulverantwortlichen jeweils dem Prüfungsausschuss sowie dem Prüfungsamt innerhalb dieser Frist die jeweils für diesen Prüfungstermin geltende Prüfungsform, die Prüfungsdauer sowie den Prüfungsumfang verbindlich mit. ⁴Die Mitteilung wird durch Aushang bzw. geeignete elektronische Systeme seitens des Prüfungsamtes den Prüflingen bekannt gemacht. ⁵Der Prüfling hat die Aushänge sowie gegebenenfalls Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁶Teilmodulprüfungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

(3) Die Prüflinge haben sich bei den Prüfungen auf Verlangen durch Vorlage des Studentenausweises in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.

§ 12 Mündliche Teilmodulprüfungen

(1) ¹Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, die Anforderungen des Teilmoduls zu erfüllen. ²Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein Grundlagenwissen verfügt.

(2) ¹Mündliche Prüfungen werden von mindestens einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt. ²Mündliche Prüfungen werden als Gruppenprüfungen mit maximal drei Teilnehmern je Gruppe abgelegt.

(3) Die Dauer richtet sich nach den Bestimmungen in den jeweiligen Teilmodulbeschreibungen.

(4) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: ²Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, der Name der Prüfer bzw. Prüferinnen, des Beisitzers bzw. der Beisitzerin und des Prüflings sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll wird vom Beisitzer bzw. der Beisitzerin geführt und vom ihm bzw. ihr und den Prüfern bzw. Prüferinnen unterzeichnet. ⁴Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ⁵Das Protokoll ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren. ⁶Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) ¹Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer bzw. Zuhörerinnen zugelassen werden, es sei denn, ein Prüfling widerspricht. ²Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(6) Bezüglich des Rechts der Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses zur Teilnahme wird auf die Regelung des § 5 Abs. 7 hingewiesen.

§ 13 Schriftliche Teilmodulprüfungen

(1) ¹In den schriftlichen Teilmodulprüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und gegebenenfalls mit begrenzten fachspezifischen Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. ²In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Prüf-

ling über ein Grundlagenwissen verfügt. ³Dem Prüfling können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden. ⁴Schriftliche Prüfungen können auch als Multiple-Choice-Aufgaben gestellt werden.

(2) Die Klausurthemen werden in der Regel von den jeweiligen Modulverantwortlichen gestellt und bewertet, soweit nicht eine Übertragung auf andere Personen gemäß § 7 Abs. 1 stattfindet.

(3) ¹Die Dauer richtet sich nach den Bestimmungen in den jeweiligen Teilmodulbeschreibungen.

(4) ¹Für die Prüfung zugelassene fachspezifische Hilfsmittel sind von den Modulverantwortlichen den Prüflingen spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums mitzuteilen. ²Die Mitteilung erfolgt durch Aushang bzw. geeignete elektronische Systeme. ³Der Prüfling hat die Aushänge sowie gegebenenfalls Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten.

(5) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 14 Sonstige Prüfungen

(1) In Referaten oder Vorträgen soll der Prüfling nachweisen, dass er ein ihm gestelltes Thema wissenschaftlich bearbeiten und die Inhalte in mündlicher und schriftlicher Form präsentieren kann.

(2) Hausarbeiten sind Prüfungsarbeiten, die zeigen sollen, dass der Prüfling ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des gewählten Teilmoduls mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum wissenschaftlich bearbeiten kann.

(3) ¹Übungsarbeiten sollen zeigen, dass der Prüfling Probleme aus dem Gegenstandsbereich des gewählten Teilmoduls mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum wissenschaftlich bearbeiten kann. ²Sie können in mündlicher oder schriftlicher Form durchgeführt werden. ³Übungsarbeiten können selbst Teilmodulprüfungen sein oder nach den fachspezifischen Bestimmungen lediglich als Prüfungsvorleistung und damit als Zulassungsvoraussetzung für mündliche oder schriftliche Teilmodulprüfungen eingestuft werden. ⁴In letzterem Fall sind diese Übungsarbeiten bei der Zuteilung von ECTS-Punkten für das betroffene Teilmodul zu berücksichtigen.

(4) ¹Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen, wobei der Prüfling nachweisen soll, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. ²Hiervon unabhängig können Projektarbeiten darin bestehen, dass der Prüfling zeigen soll, eine thematisch begrenzte Aufgabe mit wissenschaftlichen Mitteln erfolgreich zu bearbeiten. ³Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach den Sätzen 1 oder 2 erfüllen.

(5) Anhand von praktischen Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling die geforderten Fertigkeiten oder Eigenschaften erfüllt.

(6) ¹Für den Fall der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung sind die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen vollständig anzugeben. ²Wörtlich oder dem Sinne nach dem Schrifttum entnommene Stellen sind unter Angabe der Quelle kenntlich zu machen. ³Am Ende der Prüfungsleistung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er diese selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Prüfungsleistung bisher oder gleichzeitig keiner anderen Prüfungsbehörde mit der Folge der Verleihung eines akademischen Grades vorgelegt hat. ⁴Fehlt diese schriftliche Versicherung oder ist sie zwar vorhanden, entspricht sie jedoch nicht der Wahrheit, so ist die Prüfungsleistung nicht bestanden. ⁵§ 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

(7) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 15 Organisation von Prüfungen

(1) ¹Ort und Zeitraum der Prüfungen werden in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form bekannt gegeben. ²Zu jedem Prüfungszeitraum ist ein Anmeldezeitraum festzulegen, welcher ebenfalls bekannt zu geben ist. ³Die Bekanntgaben erfolgen jeweils durch Aushang bzw. geeignete elektronische Systeme.

⁴Der Prüfling hat die Aushänge sowie gegebenenfalls Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten.

(2) In der Regel wird ein Prüfungszeitraum kurz vor und nach dem Ende der Vorlesungszeit festgelegt.

(3) ¹Der Prüfling hat sich innerhalb des Anmeldezeitraums zu Prüfungen in der vom Prüfungsamt festgelegten Form anzumelden. ²Er kann sich nur dann erfolgreich zu einer Prüfung anmelden, wenn er die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. ³Bei fehlender Anmeldung im Sinne von Satz 1 ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen bzw. wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

§ 16 Voraussetzungen für die erfolgreiche Anmeldung zu Prüfungen

(1) ¹Zu Prüfungen gemäß dieser Ordnung kann sich nur erfolgreich anmelden, wer in dem Semester, in dem die Anmeldung zur Prüfung erfolgt, als Studierender bzw. Studierende oder als Gaststudierender bzw. Gaststudierende an der Universität Würzburg eingeschrieben ist.

(2) Nicht anmelden kann sich, wer dasselbe Teilmodul bereits bestanden hat.

(3) ¹Nach Ablauf der Anmeldefrist gilt der Prüfling zu den von ihm erfolgreich angemeldeten Prüfungen auch ohne schriftlichen Bescheid als zugelassen. ²Bei einer elektronischen Anmeldung hat er sich zwecks späteren Nachweises jeweils eine Anmeldebescheinigung auszudrucken. ³Kann er sich nicht zu Prüfungen anmelden, erhält er auf Verlangen einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid, welcher auch in elektronischer Form ergehen kann. ⁴Er hat diese Bekanntgabe in elektronischer Form selbstständig zu beachten.

§ 17 Durchführung von Teilmodulprüfungen

(1) Teilmodulprüfungen finden in der gemäß der Teilmodulbeschreibung festgelegten Form innerhalb des von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Studienelementes gemäß § 11 Abs. 2 festgelegten Prüfungszeitraums statt.

(2) ¹Für die Teilnahme an den Prüfungen ist die Immatrikulation des Prüflings als Studierender bzw. Studierende oder als Gaststudierender bzw. Gaststudierende an der Universität Würzburg bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens notwendig. ²Bei jeweils geringfügigem zeitlichen Überschreiten der Semestergrenze durch den Prüfungstermin oder durch die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Zugehörigkeit der jeweiligen Prüfung zum betreffenden Semester maßgebend. ³Entsprechendes gilt für vom Prüfling nicht zu vertretende Überschreitungen der Semestergrenze durch den Prüfungstermin.

(3) ¹Für die Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten ist eine Verschlüsselung der Namen der Prüflinge grundsätzlich nicht erforderlich. ²Das Prüfungsergebnis wird dem Prüfungsamt entsprechend § 22 Abs. 1 mitgeteilt.

(4) Die Studierenden sind verpflichtet, sich mindestens einmal im Semester über ihren ECTS-Punktstand sowie über ihre Noten mit Hilfe des verwendeten elektronischen Systems zu informieren.

(5) ¹Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen sowie gegen sonstige Prüfungsbescheide sind an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten und fristgerecht im Prüfungsamt einzureichen. ²Die Widerspruchsfrist endet ein Jahr nach dem Ende des Verwaltungszeitraums des Semesters, in welchem die Bewertung von Prüfungsleistungen eingetragen und bekannt gegeben worden sind bzw. der sonstige Prüfungsbescheid erlassen worden ist. ³Dem Prüfling wird auf Grund der Gebühren- und Auslagenpflicht für einen Widerspruchsbescheid angeraten, einen etwaigen Widerspruch erst nach vorgenommener Einsicht in die einzelne bewertete Prüfungsleistung bzw. in das Prüfungsprotokoll einzulegen.

§ 18 Sonderregelungen für Studierende mit Kind oder bei länger andauernder Erkrankung

(1) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni

2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung und der Fristen zur Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundesperziehungsgeldgesetz – BErzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl. I S. 206) bzw. nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngehd- und Elternzeitgesetz - BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. ²Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat die entsprechenden Nachweise zu führen und ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(2) ¹Macht der Kandidat oder die Kandidatin durch ein Attest eines Gesundheitsamtes oder eines Amtsarztes bzw. einer Amtsärztin glaubhaft, wegen länger andauernder Krankheit oder länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten bzw. der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ³Entscheidungen nach Satz 1 werden nur auf schriftlichen vorherigen Antrag hin getroffen. ³Bei Prüfungen ist der Antrag der Meldung zur Prüfung beizufügen, soweit letztere nicht in elektronischer Form geschieht. ⁴In diesem Fall ist ein gesonderter Antrag zu stellen. ⁵Der Kandidat bzw. die Kandidatin ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) ¹Art und Umfang der Sonderregelung gemäß Abs. 2 werden im Transcript of Records entsprechend ausgewiesen. ²Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss hiervon absehen. ³Ein solcher begründeter Antrag liegt insbesondere bei Studierenden mit anerkanntem Schwerbehindertenausweis vor.

§ 19 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Prüflinge können von den Teilmodulprüfungen bis zu einer Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich beim Prüfungsamt durch eine Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss oder in elektronischer Form ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

(2) ¹Versuchen Prüflinge die Ergebnisse ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit "nicht ausreichend" (Note 5,0) bewertet. ²Bei Klausurarbeiten liegt bereits dann eine Täuschung vor, wenn unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz nach dem Beginn der Prüfung durch die Aufsicht vorgefunden werden. ³Prüflinge, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (Note 5,0) bewertet. ⁴Entsprechendes gilt in den Fällen des § 14 Abs. 5. ⁵In schwerwiegenden Fällen kann der bzw. die Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in dem Studienelement ausschließen.

(3) ¹Vor einer Entscheidung nach Abs. 2 zu Ungunsten des Prüflings ist ihm Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. ²Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Prüflinge können innerhalb der Rechtsbehelfsfrist verlangen, dass die Entscheidungen des Vorsitzenden nach Abs. 2 vom jeweiligen Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 20 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben, ist auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Mängel müssen unverzüglich bei dem bzw. der Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses oder bei dem bzw. der Modulverantwortlichen bzw. Prüfenden geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 21 Bewertung von Prüfungen

(1) ¹Sollte eine schriftliche Prüfungsleistung als nicht bestanden bewertet werden, ist ein zweiter Prüfer bzw. eine zweite Prüferin hinzuzuziehen, es sei denn, dass ein solcher zweiter fachkundiger Prüfer bzw. eine solche zweite fachkundige Prüferin nicht zur Verfügung steht oder durch die Hinzuziehung eine erhebliche Verzögerung des Prüfungsverfahrens eintreten würde. ²Bei unterschiedlicher Bewertung versuchen die Prüfer bzw. Prüferinnen, sich auf eine Note zu einigen; kommt eine Einigung nicht zustande, werden die Noten gemittelt, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Sollte die Durchschnittsnote nicht einer nach Abs. 2 oder Abs. 3 möglichen Note entsprechen, ist die Note maßgeblich, die mathematisch näher an der Durchschnittsnote liegt. ⁴Im Zweifelsfall ist die dem Prüfling günstigere Note zu vergeben.

(2) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Hiervon unabhängig besteht die Möglichkeit, einzelne Prüfungsleistungen mit „bestanden“ und mit „nicht bestanden“ zu bewerten, wobei diese Prüfungsleistungen nicht in die Modul- bzw. Gesamtnotenberechnungen eingehen können.

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Für die Ergänzung von Modul- bzw. Teilmodulnoten des Studienelements durch ECTS-Grade bei Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

Bestehen / Nichtbestehen	mögliche Noten	ECTS-Grade
bestanden	1,0	= A = "excellent"
	1,3	= B = "very good"
	1,7; 2,0; 2,3	= C = "good"
	2,7; 3,0; 3,3	= D = "satisfactory"
	3,7 4,0	= E = "sufficient"
nicht bestanden	5,0	= F = "failed"

(5) ¹Falls sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen zusammen setzt, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen herangezogenen Teilmodule. ²Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Sollte die Durchschnittsnote nicht einer nach Abs. 2 oder Abs. 3 möglichen Note entsprechen, ist die Note maßgeblich, die mathematisch näher an der Durchschnittsnote liegt. ⁴Im Zweifelsfall ist die dem Prüfling günstigere Note zu vergeben.

§ 22 Mitteilung der Prüfungsergebnisse

(1) ¹Die Modulverantwortlichen, die Prüfer bzw. Prüferinnen sowie die Gutachter bzw. Gutachterinnen teilen dem Prüfungsamt unverzüglich alle Prüfungsergebnisse mit. ²Soweit diesbezüglich elektronische Einrichtungen vorhanden sind, sind diese zu nutzen.

(2) ¹Die Prüfungsergebnisse werden an die Prüflinge in der Regel über elektronische Einrichtungen bekannt gegeben. ²Gesonderte schriftliche Bescheide betreffend die einzelne Prüfungsleistung werden darüber hinaus nicht versendet.

(3) Es besteht die Verpflichtung der Studierenden, die elektronisch mitgeteilten Noten und den aktuellen ECTS-Punkte-Stand in regelmäßigen Abständen abzufragen und zu kontrollieren.

§ 23 Bestehen von Prüfungen

(1) Das Bestehen einer Prüfung ist gegeben, wenn sie mit mindestens "ausreichend" oder „bestanden“ bewertet wird.

(2) ECTS-Punkte werden nur für bestandene Teilmodulprüfungen vergeben.

§ 24 Wiederholung von Prüfungen

¹Nicht bestandene Teilmodulprüfungen können nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung grundsätzlich beliebig oft wiederholt werden. ²Eine Wiederholung bereits bestandener Teilmodulprüfungen ist nicht möglich.

§ 25 Erfolgreiche Beendigung des Studienelementes

Der bzw. die Studierende hat für die erfolgreiche Beendigung des Studienelementes die vorgesehenen ECTS-Punktezahlen zu erwerben, wobei ECTS-Punkte nur dann vergeben werden, wenn die jeweiligen Module komplett bestanden sind.

§ 26 Bildung und Gewichtung der Noten, Gesamtnotenberechnung

(1) ¹Die Gesamtnote wird aus den Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen berechnet, wobei der nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten gebildet wird. ²Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,3	Prädikat „mit Auszeichnung“	= A = "excellent"
bei einem Durchschnitt von 1,4 bis 1,5	= sehr gut	= B = "very good"
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	= gut	= C = "good"
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	= befriedigend	= D = "satisfactory"
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	= ausreichend	= E = "sufficient"
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend	= F = "failed"

⁵Die rechte Spalte der Übersicht gibt als Ergänzung der Gesamtnote die jeweiligen ECTS-Grade bei Prüfungsleistungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wieder.

(4) ¹Hinsichtlich der Bildung und Gewichtung der Noten in der Gesamtnotenberechnung ist ein Widerspruch des Prüflings nur unter dem Gesichtspunkt des Vorliegens eines hier eventuell vorliegenden Rechenfehlers möglich. ²Soweit die Festsetzung einer Einzelnote angegriffen werden soll, sind die Regelungen der § 17 Abs. 5 i.V.m § 5 Abs. 5 Satz 4 maßgebend.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Transcript of Records, Zertifikat

(1) ¹Über das bestandene Studienelement erhält der Prüfling unverzüglich eine Abschrift der Studiendaten („Transcript of Records“) in deutscher und englischer Sprache. ²In das Transcript sind die Gesamtnote

sowie die einzelnen Modulnoten aufzunehmen. ³Zusätzlich enthält es eine Liste aller in Bezug auf das Studienelement bestandenen Module und die ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls gemäß § 9 angerechnete Prüfungsleistungen. ⁴Das Transcript trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ⁵Daneben wird es mit einem Hinweis versehen, dass es sich bei dem Studienelement nicht um einen Studiengang handelt und kein Hochschulabschluss erworben wurde. ⁶Es wird von dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin sowie von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Würzburg versehen.

(2) ¹Der Prüfling erhält ein Zertifikat mit dem Datum des Transcripts. ²Das Zertifikat enthält keine Noten. ³Das Zertifikat wird vom Studiendekan bzw. von der Studiendekanin sowie von dem bzw. der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Würzburg versehen.

(3) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Prüfungsamt unverzüglich alle in das Transcript sowie in sonstige Bescheinigungen aufzunehmende Inhalte, Bezeichnungen und die englischsprachigen Übersetzungen sowie alle Änderungen mit.

(4) ¹Dem Prüfling können vor Aushändigung des Transcripts auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungsleistungen ausgestellt werden. ²Diese können auch auf elektronischem Weg erstellt werden.

(5) ¹Mit der Ausgabe des Transcripts und des Zertifikates werden nicht mehr benötigte Prüfungsunterlagen an den Prüfling zurückgegeben. ²Im Übrigen bleiben die Unterlagen im Eigentum der Universität Würzburg. ³Die Universität stellt sicher, dass die Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsprotokolle und Gutachten für die Dauer von 5 Jahren ab Abgabe bzw. Erstellung aufbewahrt werden.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) ¹Nach Bekanntgabe eines Bescheides betreffend die Mitteilung des Bestehens bzw. Nichtbestehens einer Prüfungsleistung gemäß § 22 wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine jeweilige bewertete Prüfungsleistung sowie das Prüfungsprotokoll (§ 12 Abs. 4) gewährt. ²Hinsichtlich der Aufbewahrung der bewerteten Prüfungsleistungen / Schriftstücke sowie der Prüfungsprotokolle ist die Regelung des § 27 Abs. 5 Satz 3 entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Der Antrag ist spätestens binnen eines Monats nach Ende des Verwaltungszeitraums des jeweiligen Semesters bei dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²War der Prüfling ohne eigenes Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, gilt Art. 32 BayVwVfG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. ³Die Modalitäten der Einsichtnahme legt der Prüfungsausschuss fest; insbesondere kann die Fertigung von Fotokopien ausgeschlossen werden. ⁴Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme, wobei dies insbesondere bei Sammelterminen in Abstimmung mit den jeweiligen Modulverantwortlichen geschehen sollte. ⁵Dieses Bestimmungsrecht kann von dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden auf die einzelnen Modulverantwortlichen übertragen werden.

§ 29 Ungültigkeit der Prüfung

(1) ¹Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Transcripts bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Eine Wiederholung dieser für nicht bestanden erklärten Prüfung ist in schwerwiegenden Fällen der Täuschung an der Universität Würzburg nicht mehr möglich.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass ein Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Transcripts bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss über die Anwendung der Rechtsfolgen des Abs. 1.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Transcript ist einzuziehen; gegebenenfalls sind neue Ausfertigungen zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Transcript ist auch das Zertifikat einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Transcript bzw. des Zertifikates ausgeschlossen.

§ 30 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die nach diesem Inkrafttreten das Studium in dem gewählten Studienelement an der Universität Würzburg aufnehmen.

Anlage 1: Inhalt des Studienelements

a) Module zu Erwerb und Vertiefung von Sprachkenntnissen:	15 ECTS-Punkte
1) Modul 04-IB5: Basismodul Hindi	15 ECTS-Punkte
Teilmodul Hindi I	
Teilmodul Hindi II	
2) Modul 04-IB7: Vertiefungsmodul Hindi I	10 ECTS-Punkte
Teilmodul Hindi III	
Teilmodul Mittelschwere Hindi-Lektüre	
	25 ECTS-Punkte
b) Lehrveranstaltungen zu Landeskunde, Geschichte, Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur:	
1) Modul 04-IB1: Südasien in der Gegenwart – Landeskunde, Politik, Wirtschaft, Gesellschaft	10 ECTS-Punkte
Teilmodul Das moderne Südasien	
Teilmodul Das moderne Indien im Spiegel seiner Literaturen	
2) Modul 04-IB10: Interkulturelle Kompetenz	10 ECTS-Punkte
Teilmodul Südasienethnologie	
Teilmodul Interkulturalität	
	20 ECTS-Punkte
ECTS-Punkte gesamt:	45 ECTS-Punkte

Anlage 2: Studienplan

WS: 1) Teilmodul Hindi I (Übung + Konversation)	8 ECTS-Punkte
2) Teilmodul Das moderne Südasien (Vorlesung + Übung)	5 ECTS-Punkte
	13 ECTS-Punkte
SS: 1) Teilmodul Hindi II (Übung + Konversation)	
2) Teilmodul Das moderne Indien im Spiegel seiner Literaturen (Seminar)	5 ECTS-Punkte
	7 ECTS-Punkte
WS: 1) Teilmodul Hindi III (Seminar + Konversation)	
2) Teilmodul Südasienethnologie (Vorlesung + Seminar)	5 ECTS-Punkte
	5 ECTS-Punkte
SS: 1) Teilmodul Mittelschwere Hindi-Lektüre (Seminar + Konv.)	
2) Teilmodul Interkulturalität (Seminar)	5 ECTS-Punkte
	5 ECTS-Punkte
ECTS-Punkte gesamt:	45 ECTS-Punkte

Modulbeschreibung

(2007/2)

Modulbezeichnung:	<i>Südasiens in der Gegenwart – Landeskunde, Politik, Wirtschaft, Gesellschaft</i>		Nr.: (wird von der ZV ausgefüllt)
Kurzbezeichnung:	04-IB1		
1. Niveaustufe:	Bachelor		
2. Fakultät bzw. Institut / Nummer der Organisationseinheit	04050200		
3. Modulverantwortung:	<i>Inhaber / Inhaberin des Lehrstuhls für Indologie / Südasienskunde</i>		
4. SWS:	5		
5. ECTS-Punkte:	10		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	300		
7. Dauer:	2 Semester		
8. a) Zuvor bestandene Module:			
b) Sonstige Vorkenntnisse:			
9. Als Vorkenntnis erforderlich für Module:	04-IB2, 04-IB3, 04-IB18		
10. Inhalte:	<i>Einführung in die Landeskunde, Politik, Wirtschaft und Gesellschaft Südasiens sowie in die moderne Geschichte</i>		
11. Erworbene Kompetenzen/Qualifikation:	<i>Der/Die Studierende verfügt über Grundkenntnisse in Landeskunde, Politik und Wirtschaft Südasiens sowie über Grundkenntnisse in Religion und Gesellschaft des modernen Südasiens, auch im Spiegel der modernen Literaturen.</i>		
12. Teilmodule:			
Kurzbezeichnung:	04-IB1-1	04-IB1-2	
Titel:	<i>Das moderne Südasiens</i>	<i>Das moderne Indien im Spiegel seiner Literaturen</i>	
Verpflichtungsgrad:	<i>Pflichtfach</i>	<i>Pflichtfach</i>	
SWS:	3	2	
ECTS-Punkte:	5	5	
	10		

Teilmodulbeschreibung

(2007/2)

Teilmodulbezeichnung:	<i>Das moderne Südasien</i>	Nr.: (wird von der ZV ausgefüllt)
Kurzbezeichnung:	<i>04-IB1-1</i>	
1. Niveaustufe:	<i>Bachelor</i>	
2. Fakultät bzw. Institut / Nummer der Organisationseinheit:	<i>04050200</i>	
3. Teilmodulverantwortung:	<i>Inhaber / Inhaberin des Lehrstuhls für Indologie / Süd-Asienkunde</i>	
4. SWS:	<i>3</i>	
5. ECTS-Punkte:	<i>5</i>	
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	<i>150 h</i>	
7. a) Zuvor bestandene Teilmodule:		
b) Sonstige Vorkenntnisse:		
8. Als Vorkenntnis erforderlich für Teilmodule:	<i>04-IB1-2</i>	
9. Turnus der Prüfung:	<i>Semesterweise</i>	
10. Prüfungsanmeldung:	<i>Ja, im WS bis Ende Oktober, im SS nach Aushang</i>	
11. Prüfungsart:	<i>Referat sowie schriftliche Ausarbeitung des Referates</i>	
12. Prüfungsumfang:	<i>Referat ca. 20-30 Min., Ausarbeitung des Referats ca. 5 Seiten</i>	
13. Sprache der Prüfung:	<i>Deutsch oder Englisch</i>	
14. Bewertungsart:	<i>Numerische Benotung</i>	

15. Lehrveranstaltungen:			
Kurzbezeichnung:	<i>04-IB1-1V</i>	<i>04-IB1-1Ü</i>	
Titel:	<i>Das moderne Südasien</i>	<i>Das moderne Südasien</i>	
Art:	<i>Vorlesung</i>	<i>Übung</i>	
Verpflichtungsgrad:	<i>Pflichtfach</i>	<i>Pflichtfach</i>	
SWS:	<i>1</i>	<i>2</i>	
Arbeitsaufwand:	<i>30 h</i>	<i>120 h</i>	
Turnus:	<i>Jährlich, WS</i>	<i>Jährlich, WS</i>	
Teilnehmerzahl:	<i>bis zu 30</i>	<i>bis zu 30</i>	
Sprache:	<i>Deutsch und Englisch</i>	<i>Deutsch und Englisch</i>	
Inhalt:	<i>Einführung in die Landeskunde, Politik, Wirtschaft und Gesellschaft Südasiens sowie in die moderne Geschichte</i>	<i>Vertiefung und Ergänzung der in der Vorlesung angerissenen Gebiete</i>	
Sonstiges:	<i>Lehrmaterialien sind teilweise in englischer Sprache. Die Lehrveranstaltungen stehen zunächst den Studierenden des Studienfachs Indologie / Südasienkunde zur Verfügung. Eventuell freie Plätze werden Studierenden im Rahmen eines einschlägigen Studienelements zur Verfügung gestellt, nachrangig Studierenden anderer Studienfächer im Rahmen des vorgesehenen Lehrexports. Die Verteilung der Plätze innerhalb der beiden letztgenannten Gruppen erfolgt vorrangig aufgrund des Studienfortschritts, im Falle des Gleichrangs entscheidet das Los.</i>		

Teilmodulbeschreibung

(2007/2)

Teilmodulbezeichnung:	<i>Das moderne Indien im Spiegel seiner Literaturen</i>	Nr.: (wird von der ZV ausgefüllt)
Kurzbezeichnung:	<i>04-IB1-2</i>	
1. Niveaustufe:	<i>Bachelor</i>	
2. Fakultät bzw. Institut / Nummer der Organisationseinheit:	<i>04050200</i>	
3. Teilmodulverantwortung:	<i>Inhaber / Inhaberin des Lehrstuhls für Indologie / Süd-Asienkunde</i>	
4. SWS:	<i>2</i>	
5. ECTS-Punkte:	<i>5</i>	
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	<i>150 h</i>	
7. a) Zuvor bestandene Teilmodule:	<i>04-IB1-1</i>	
b) Sonstige Vorkenntnisse:		
8. Als Vorkenntnis erforderlich für Teilmodule:		
9. Turnus der Prüfung:	<i>Semesterweise</i>	
10. Prüfungsanmeldung:	<i>Ja, im SS bis Ende April, im WS nach Aushang</i>	
11. Prüfungsart:	<i>Referat sowie schriftliche Ausarbeitung des Referats</i>	
12. Prüfungsumfang:	<i>Referat ca. 30-45 min., Ausarbeitung des Referats ca. 10 Seiten</i>	
13. Sprache der Prüfung:	<i>Deutsch oder Englisch</i>	
14. Bewertungsart:	<i>Numerische Benotung</i>	

15. Lehrveranstaltungen:			
Kurzbezeichnung:	04-IB1-2S		
Titel:	<i>Das moderne Indien im Spiegel seiner Literaturen</i>		
Art:	<i>Seminar</i>		
Verpflichtungsgrad:	<i>Pflichtfach</i>		
SWS:	2		
Arbeitsaufwand:	150 h		
Turnus:	<i>Jährlich, SS</i>		
Teilnehmerzahl:	<i>bis zu 30</i>		
Sprache:	<i>Deutsch und Englisch</i>		
Inhalt:	<i>Vertiefung und Ergänzung der in Teilmodul 04-IB1-1 erworbenen Kenntnisse durch die Lektüre ausgewählter Texte aus der indischen Literatur in Übersetzung</i>		
Sonstiges:	<i>Viele Lehrmaterialien sind in englischer Sprache. Die Lehrveranstaltungen stehen zunächst den Studierenden des Studienfachs Indologie / Südasienskunde zur Verfügung. Eventuell freie Plätze werden Studierenden im Rahmen eines einschlägigen Studienelements zur Verfügung gestellt, nachrangig Studierenden anderer Studienfächer im Rahmen des vorgesehenen Lehrexports. Die Verteilung der Plätze innerhalb der beiden letztgenannten Gruppen erfolgt vorrangig aufgrund des Studienfortschritts, im Falle des Gleichrangs entscheidet das Los.</i>		

Modulbeschreibung

(2007/2)

Modulbezeichnung:	<i>Basismodul Hindi</i>		Nr.: (wird von der ZV ausgefüllt)
Kurzbezeichnung:	<i>04-IB5</i>		
1. Niveaustufe	<i>Bachelor</i>		
2. Fakultät bzw. Institut / Nummer der Organisationseinheit	<i>04050200</i>		
3. Modulverantwortung:	<i>Inhaber / Inhaberin des Lehrstuhls für Indologie / Südasienkunde</i>		
4. SWS:	<i>10</i>		
5. ECTS-Punkte:	<i>15</i>		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	<i>450</i>		
7. Dauer:	<i>2 Semester</i>		
8. a) Zuvor bestandene Module:			
b) Sonstige Vorkenntnisse:			
9. Als Vorkenntnis erforderlich für Module:	<i>04-IB7, 04-IB14</i>		
10. Inhalte:	<i>Einführung in die Hindi-Grammatik, den Grundwortschatz und die Nagari-Schrift</i>		
11. Erworbene Kompetenzen/Qualifikation:	<i>Der/Die Studierende besitzt die Fähigkeit, einfache Hinditexte auf Grundstufenniveau zu lesen und zu verstehen.</i>		
12. Teilmodule:			
Kurzbezeichnung:	<i>04-IB5-1</i>	<i>04-IB5-2</i>	
Titel:	<i>Hindi I</i>	<i>Hindi II</i>	
Verpflichtungsgrad:	<i>Pflichtfach</i>	<i>Pflichtfach</i>	
SWS:	<i>5</i>	<i>5</i>	
ECTS-Punkte:	<i>8</i>	<i>7</i>	
	<i>15</i>		

Teilmodulbeschreibung

(2007/2)

Teilmodulbezeichnung:	<i>Hindi I</i>	Nr.: (wird von der ZV ausgefüllt)
Kurzbezeichnung:	<i>04-IB5-1</i>	
1. Niveaustufe:	<i>Bachelor</i>	
2. Fakultät bzw. Institut / Nummer der Organisationseinheit:	<i>04050200</i>	
3. Teilmodulverantwortung:	<i>Inhaber / Inhaberin des Lehrstuhls für Indologie / Süd-asienkunde</i>	
4. SWS:	<i>5</i>	
5. ECTS-Punkte:	<i>8</i>	
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	<i>240 h</i>	
7. a) Zuvor bestandene Teilmodule:		
b) Sonstige Vorkenntnisse:		
8. Als Vorkenntnis erforderlich für Teilmodule:	<i>04-IB5-2</i>	
9. Turnus der Prüfung:	<i>Semesterweise</i>	
10. Prüfungsanmeldung:	<i>Ja, im WS bis Ende Oktober, im SS nach Aushang</i>	
11. Prüfungsart:	<i>Klausuren</i>	
12. Prüfungsumfang:	<i>Anzahl und Länge der Klausuren legt der Dozent / die Dozentin am Anfang der Lehrveranstaltung fest</i>	
13. Sprache der Prüfung:	<i>Deutsch oder Englisch</i>	
14. Bewertungsart:	<i>Numerische Benotung</i>	

15. Lehrveranstaltungen:			
Kurzbezeichnung:	<i>04-IB5-1Ü</i>	<i>04-IB5-1KV</i>	
Titel:	<i>Hindi I</i>	<i>Konversation, Übung oder Tutorium zu Hindi I</i>	
Art:	<i>Übung</i>	<i>Konversation, Übung oder Tutorium</i>	
Verpflichtungsgrad:	<i>Pflichtfach</i>	<i>Pflichtfach</i>	
SWS:	<i>4</i>	<i>1</i>	
Arbeitsaufwand:	<i>210 h</i>	<i>30 h</i>	
Turnus:	<i>Jährlich, WS</i>	<i>Jährlich, WS</i>	
Teilnehmerzahl:	<i>bis zu 30</i>	<i>bis zu 30</i>	
Sprache:	<i>Deutsch und Englisch</i>	<i>Deutsch und Englisch</i>	
Inhalt:	<i>Einführung in die Nagari-Schrift, die Hindi-Grammatik und den Grundwortschatz</i>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Vertiefung und Erweiterung des Grundwortschatzes und der Grammatik</i> • <i>Einübung des Sprachgebrauchs in alltäglichen Situationen</i> 	
Sonstiges:	<p><i>Viele Lehrmaterialien sind in englischer Sprache.</i></p> <p><i>Die Lehrveranstaltungen stehen zunächst den Studierenden des Studienfachs Indologie / Südasienskunde zur Verfügung. Eventuell freie Plätze werden Studierenden im Rahmen eines einschlägigen Studienelements zur Verfügung gestellt, nachrangig Studierenden anderer Studienfächer im Rahmen des vorgesehenen Lehrexports. Die Verteilung der Plätze innerhalb der beiden letztgenannten Gruppen erfolgt vorrangig aufgrund des Studienfortschritts, im Falle des Gleichrangs entscheidet das Los.</i></p>		

Teilmodulbeschreibung

(2007/2)

Teilmodulbezeichnung:	<i>Hindi II</i>	Nr.: (wird von der ZV ausgefüllt)
Kurzbezeichnung:	<i>04-IB5-2</i>	
1. Niveaustufe:	<i>Bachelor</i>	
2. Fakultät bzw. Institut / Nummer der Organisationseinheit:	<i>04050200</i>	
3. Teilmodulverantwortung:	<i>Inhaber / Inhaberin des Lehrstuhls für Indologie / Süd-asienkunde</i>	
4. SWS:	<i>5</i>	
5. ECTS-Punkte:	<i>7</i>	
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	<i>210 h</i>	
7. a) Zuvor bestandene Teilmodule:	<i>04-IB5-1</i>	
b) Sonstige Vorkenntnisse:		
8. Als Vorkenntnis erforderlich für Teilmodule:		
9. Turnus der Prüfung:	<i>Semesterweise</i>	
10. Prüfungsanmeldung:	<i>Ja, im SS bis Ende April, im WS nach Aushang</i>	
11. Prüfungsart:	<i>Klausuren</i>	
12. Prüfungsumfang:	<i>Anzahl und Länge der Klausuren legt der Dozent / die Dozentin am Anfang der Lehrveranstaltung fest</i>	
13. Sprache der Prüfung:	<i>Deutsch oder Englisch</i>	
14. Bewertungsart:	<i>Numerische Benotung</i>	

15. Lehrveranstaltungen:			
Kurzbezeichnung:	<i>04-IB5-2Ü</i>	<i>04-IB5-2KV</i>	
Titel:	<i>Hindi II</i>	<i>Konversation, Übung oder Tutorium zu Hindi II</i>	
Art:	<i>Übung</i>	<i>Konversation, Übung oder Tutorium</i>	
Verpflichtungsgrad:	<i>Pflichtfach</i>	<i>Pflichtfach</i>	
SWS:	<i>4</i>	<i>1</i>	
Arbeitsaufwand:	<i>180 h</i>	<i>30 h</i>	
Turnus:	<i>Jährlich, SS</i>	<i>Jährlich, SS</i>	
Teilnehmerzahl:	<i>bis zu 30</i>	<i>bis zu 30</i>	
Sprache:	<i>Deutsch und Englisch</i>	<i>Deutsch und Englisch</i>	
Inhalt:	<i>Vervollständigung und Vertiefung der Hindi-Grammatik, Erweiterung des Grundwortschatzes</i>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Vertiefung und Erweiterung des Grundwortschatzes und der Grammatik</i> • <i>Einübung des Sprachgebrauchs in alltäglichen Situationen</i> 	
Sonstiges:	<i>Viele Lehrmaterialien sind in englischer Sprache. Die Lehrveranstaltungen stehen zunächst den Studierenden des Studienfachs Indologie / Südasienskunde zur Verfügung. Eventuell freie Plätze werden Studierenden im Rahmen eines einschlägigen Studienelements zur Verfügung gestellt, nachrangig Studierenden anderer Studienfächer im Rahmen des vorgesehenen Lehrexports. Die Verteilung der Plätze innerhalb der beiden letztgenannten Gruppen erfolgt vorrangig aufgrund des Studienfortschritts, im Falle des Gleichrangs entscheidet das Los.</i>		

Modulbeschreibung

(2007/2)

Modulbezeichnung:	<i>Vertiefungsmodul Hindi I</i>		Nr.: (wird von der ZV ausgefüllt)
Kurzbezeichnung:	<i>04-IB7</i>		
1. Niveaustufe:	<i>Bachelor</i>		
2. Fakultät bzw. Institut / Nummer der Organisationseinheit	<i>04050200</i>		
3. Modulverantwortung:	<i>Inhaber / Inhaberin des Lehrstuhls für Indologie / Südasienskunde</i>		
4. SWS:	<i>8</i>		
5. ECTS-Punkte:	<i>10</i>		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	<i>300</i>		
7. Dauer:	<i>2 Semester</i>		
8. a) Zuvor bestandene Module:	<i>04-IB5</i>		
b) Sonstige Vorkenntnisse:			
9. Als Vorkenntnis erforderlich für Module:	<i>04-IB9</i>		
10. Inhalte:			
<ul style="list-style-type: none"> • <i>Vervollständigung und Vertiefung der Grammatik</i> • <i>Erweiterung des Wortschatzes und der Sprechfähigkeit</i> • <i>Einführung in erzählende Literatur sowie Lektüre von Gebrauchstexten</i> • <i>Einführung in die Hindi-Literaturgeschichte</i> 			
Erworbene Kompetenzen/Qualifikation:			
<p><i>Der/Die Studierende besitzt die Fähigkeiten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>leichte bis mittelschwere literarische Texte und Gebrauchstexte zu lesen und</i> • <i>sich in Alltagssituationen auszudrücken.</i> <p><i>Der/Die Studierende besitzt einen Überblick über die Hindi-Literatur.</i></p>			
12. Teilmodule:			
Kurzbezeichnung:	<i>04-IB7-1</i>	<i>04-IB7-2</i>	
Titel:	<i>Hindi III</i>	<i>Mittelschwere Hindi-Lektüre</i>	
Verpflichtungsgrad:	<i>Pflichtfach</i>	<i>Pflichtfach</i>	
SWS:	<i>4</i>	<i>4</i>	
ECTS-Punkte:	<i>5</i>	<i>5</i>	
	<i>10</i>		

Teilmodulbeschreibung

(2007/2)

Teilmodulbezeichnung:	<i>Hindi III</i>	Nr.: (wird von der ZV ausgefüllt)
Kurzbezeichnung:	<i>04-IB7-1</i>	
1. Niveaustufe:	<i>Bachelor</i>	
2. Fakultät bzw. Institut / Nummer der Organisationseinheit:	<i>04050200</i>	
3. Teilmodulverantwortung:	<i>Inhaber / Inhaberin des Lehrstuhls für Indologie / Süd-asienkunde</i>	
4. SWS:	<i>4</i>	
5. ECTS-Punkte:	<i>5</i>	
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	<i>150 h</i>	
7. a) Zuvor bestandene Teilmodule:		
b) Sonstige Vorkenntnisse:		
8. Als Vorkenntnis erforderlich für Teilmodule:	<i>04-IB7-2</i>	
9. Turnus der Prüfung:	<i>Semesterweise</i>	
10. Prüfungsanmeldung:	<i>Ja, im WS bis Ende Oktober, im SS nach Aushang</i>	
11. Prüfungsart:	<i>Klausuren</i>	
12. Prüfungsumfang:	<i>Anzahl und Länge der Klausuren legt der Dozent / die Dozentin am Anfang der Lehrveranstaltung fest</i>	
13. Sprache der Prüfung:	<i>Deutsch oder Englisch</i>	
14. Bewertungsart:	<i>Numerische Benotung</i>	

15. Lehrveranstaltungen:			
Kurzbezeichnung:	<i>04-IB7-1S</i>	<i>04-IB7-1KV</i>	
Titel:	<i>Hindi III</i>	<i>Konversation, Übung oder Tutorium zu Hindi III</i>	
Art:	<i>Seminar</i>	<i>Konversation, Übung oder Tutorium</i>	
Verpflichtungsgrad:	<i>Pflichtfach</i>	<i>Pflichtfach</i>	
SWS:	<i>3</i>	<i>1</i>	
Arbeitsaufwand:	<i>120 h</i>	<i>30 h</i>	
Turnus:	<i>Jährlich, WS</i>	<i>Jährlich, WS</i>	
Teilnehmerzahl:	<i>bis zu 30</i>	<i>bis zu 30</i>	
Sprache:	<i>Deutsch und Englisch</i>	<i>Deutsch und Englisch</i>	
Inhalt:	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung der bisher erworbenen Kenntnisse des Hindi anhand einfacher Erzähltexte • Vorbereitung auf die selbständige Lektüre moderner Prosatexte 	<ul style="list-style-type: none"> • Festigung und Ergänzung des Grundwortschatzes und der Grammatik • Einübung des Sprachgebrauchs über alltägliche Situationen hinaus 	
Sonstiges:	<p><i>Viele Lehrmaterialien sind in englischer Sprache.</i></p> <p><i>Die Lehrveranstaltungen stehen zunächst den Studierenden des Studienfachs Indologie / Südasienskunde zur Verfügung. Eventuell freie Plätze werden Studierenden im Rahmen eines einschlägigen Studienelements zur Verfügung gestellt, nachrangig Studierenden anderer Studienfächer im Rahmen des vorgesehenen Lehrexports. Die Verteilung der Plätze innerhalb der beiden letztgenannten Gruppen erfolgt vorrangig aufgrund des Studienfortschritts, im Falle des Gleichrangs entscheidet das Los.</i></p>		

Teilmodulbeschreibung

(2007/2)

Teilmodulbezeichnung:	<i>Mittelschwere Hindi-Lektüre</i>	Nr.: (wird von der ZV ausgefüllt)
Kurzbezeichnung:	<i>04-IB7-2</i>	
1. Niveaustufe:	<i>Bachelor</i>	
2. Fakultät bzw. Institut / Nummer der Organisationseinheit:	<i>04050200</i>	
3. Teilmodulverantwortung:	<i>Inhaber / Inhaberin des Lehrstuhls für Indologie / Süd-Asienkunde</i>	
4. SWS:	<i>4</i>	
5. ECTS-Punkte:	<i>5</i>	
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	<i>150 h</i>	
7. a) Zuvor bestandene Teilmodule:	<i>04-IB7-1</i>	
b) Sonstige Vorkenntnisse:		
8. Als Vorkenntnis erforderlich für Teilmodule:		
9. Turnus der Prüfung:	<i>Semesterweise</i>	
10. Prüfungsanmeldung:	<i>Ja, im SS bis Ende April, im WS nach Aushang</i>	
11. Prüfungsart:	<i>Klausuren</i>	
12. Prüfungsumfang:	<i>Anzahl und Länge der Klausuren legt der Dozent / die Dozentin am Anfang der Lehrveranstaltung fest</i>	
13. Sprache der Prüfung:	<i>Deutsch oder Englisch</i>	
14. Bewertungsart:	<i>Numerische Benotung</i>	

15. Lehrveranstaltungen:			
Kurzbezeichnung:	04-IB7-2S	04-IB7-2KV	
Titel:	<i>Mittelschwere Hindi-Lektüre</i>	<i>Konversation, Übung oder Tutorium zur mittelschweren Hindi-Lektüre</i>	
Art:	<i>Seminar</i>	<i>Konversation, Übung oder Tutorium</i>	
Verpflichtungsgrad:	<i>Pflichtfach</i>	<i>Pflichtfach</i>	
SWS:	3	1	
Arbeitsaufwand:	120 h	30 h	
Turnus:	<i>Jährlich, SS</i>	<i>Jährlich, SS</i>	
Teilnehmerzahl:	<i>bis zu 30</i>	<i>bis zu 30</i>	
Sprache:	<i>Deutsch und Englisch</i>	<i>Deutsch und Englisch</i>	
Inhalt:	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Selbständige Lektüre in Hindi verfasster moderner Kurzprosa- und Lyriktexte</i> • <i>Überblick über die Geschichte der modernen Hindi-Literatur</i> 	<i>Erweiterung der Sprachkenntnisse und des Hörverständnisses anhand ausgewählter Themen und Textsorten (wie Nachrichten, Lieder, Werbetexte, Rezepte etc.)</i>	
Sonstiges:	<p><i>Viele Lehrmaterialien sind in englischer Sprache.</i></p> <p><i>Die Lehrveranstaltungen stehen zunächst den Studierenden des Studienfachs Indologie / Südasienskunde zur Verfügung. Eventuell freie Plätze werden Studierenden im Rahmen eines einschlägigen Studienelements zur Verfügung gestellt, nachrangig Studierenden anderer Studienfächer im Rahmen des vorgesehenen Lehrexports. Die Verteilung der Plätze innerhalb der beiden letztgenannten Gruppen erfolgt vorrangig aufgrund des Studienfortschritts, im Falle des Gleichrangs entscheidet das Los.</i></p>		

Modulbeschreibung

(2007/2)

Modulbezeichnung:	<i>Interkulturelle Kompetenz</i>		Nr.: (wird von der ZV ausgefüllt)
Kurzbezeichnung:	<i>04-IB10</i>		
1. Niveaustufe:	<i>Bachelor</i>		
2. Fakultät bzw. Institut / Nummer der Organisationseinheit	<i>04050200</i>		
3. Modulverantwortung:	<i>Inhaber / Inhaberin des Lehrstuhls für Indologie / Südasienskunde</i>		
4. SWS:	<i>5</i>		
5. ECTS-Punkte:	<i>10</i>		
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	<i>300</i>		
7. Dauer:	<i>2 Semester</i>		
8. a) Zuvor bestandene Module:			
b) Sonstige Vorkenntnisse:			
9. Als Vorkenntnis erforderlich für Module:			
10. Inhalte:	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Vermittlung von Grundlagen der Südasiethnologie anhand der Kategorien Person, Familie, Gender und Gesellschaft (Kaste)</i> • <i>Vermittlung des methodischen und theoretischen Rüstzeugs für das Erkennen von und den Umgang mit kulturellen Unterschieden</i> 		
11. Erworbene Kompetenzen/Qualifikation:	<p><i>Der/Die Studierende verfügt über Kenntnisse,</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>die ihm / ihr ein methodisch und theoretisch fundiertes Verstehen fremder Kulturen ermöglichen,</i> • <i>die ihm / ihr eine erfolgreiche Kommunikation mit Angehörigen anderer Kulturen ermöglichen.</i> 		
12. Teilmodule:			
Kurzbezeichnung:	<i>04-IB10-1</i>	<i>04-IB10-2</i>	
Titel:	<i>Südasiethnologie</i>	<i>Interkulturalität</i>	
Verpflichtungsgrad:	<i>Pflichtfach</i>	<i>Pflichtfach</i>	
SWS:	<i>3</i>	<i>2</i>	
ECTS-Punkte:	<i>5</i>	<i>5</i>	
	<i>10</i>		

Teilmodulbeschreibung

(2007/2)

Teilmodulbezeichnung:	<i>Südasiethnologie</i>	Nr.: (wird von der ZV ausgefüllt)
Kurzbezeichnung:	<i>04-IB10-1</i>	
1. Niveaustufe:	<i>Bachelor</i>	
2. Fakultät bzw. Institut / Nummer der Organisationseinheit:	<i>04050200</i>	
3. Teilmodulverantwortung:	<i>Inhaber / Inhaberin des Lehrstuhls für Indologie / Südasiethnologie</i>	
4. SWS:	<i>3</i>	
5. ECTS-Punkte:	<i>5</i>	
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	<i>150 h</i>	
7. a) Zuvor bestandene Teilmodule:		
b) Sonstige Vorkenntnisse:		
8. Als Vorkenntnis erforderlich für Teilmodule:	<i>04-IB10-2</i>	
9. Turnus der Prüfung:	<i>Semesterweise</i>	
10. Prüfungsanmeldung:	<i>Ja, im WS bis Ende Oktober, im SS nach Aushang</i>	
11. Prüfungsart:	<i>Referat oder Projektpräsentation mit Medieneinsatz, jeweils mit schriftlicher Ausarbeitung</i>	
12. Prüfungsumfang:	<i>Referat oder Projektpräsentation jeweils ca. 30-45 min., Ausarbeitung ca. 10 Seiten</i>	
13. Sprache der Prüfung:	<i>Deutsch oder Englisch</i>	
14. Bewertungsart:	<i>Numerische Benotung</i>	

15. Lehrveranstaltungen:			
Kurzbezeichnung:	04-IB10-1V	04-IB10-1S	
Titel:	Südasiethnologie	Südasiethnologie	
Art:	Vorlesung	Seminar	
Verpflichtungsgrad:	Pflichtfach	Pflichtfach	
SWS:	1	2	
Arbeitsaufwand:	30 h	120 h	
Turnus:	Jährlich, WS	Jährlich, WS	
Teilnehmerzahl:	bis zu 30	bis zu 30	
Sprache:	Deutsch und Englisch	Deutsch und Englisch	
Inhalt:	<ul style="list-style-type: none"> • Aufzeigen einer "Innensicht" der indischen Gesellschaft • Auseinandersetzung mit Familienstruktur, Konzept der Person, Heiratsformen, Kaste und gesellschaftliche Hierarchie in Süd-asien 	Vertiefung und Ergänzung der in der Vorlesung angerissenen Gebiete	
Sonstiges:	<p>Viele Lehrmaterialien sind in englischer Sprache.</p> <p>Die Lehrveranstaltungen stehen zunächst den Studierenden des Studienfachs Indologie / Südasiethnologie zur Verfügung. Eventuell freie Plätze werden Studierenden im Rahmen eines einschlägigen Studienelements zur Verfügung gestellt, nachrangig Studierenden anderer Studienfächer im Rahmen des vorgesehenen Lehrexports. Die Verteilung der Plätze innerhalb der beiden letztgenannten Gruppen erfolgt vorrangig aufgrund des Studienfortschritts, im Falle des Gleichrangs entscheidet das Los.</p>		

Teilmodulbeschreibung

(2007/2)

Teilmodulbezeichnung:	<i>Interkulturalität</i>	Nr.: (wird von der ZV ausgefüllt)
Kurzbezeichnung:	<i>04-IB10-2</i>	
1. Niveaustufe:	<i>Bachelor</i>	
2. Fakultät bzw. Institut / Nummer der Organisationseinheit:	<i>04050200</i>	
3. Teilmodulverantwortung:	<i>Inhaber / Inhaberin des Lehrstuhls für Indologie / Süd-asienkunde</i>	
4. SWS:	<i>2</i>	
5. ECTS-Punkte:	<i>5</i>	
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:	<i>150 h</i>	
7. a) Zuvor bestandene Teilmodule:	<i>04-IB10-1</i>	
b) Sonstige Vorkenntnisse:		
8. Als Vorkenntnis erforderlich für Teilmodule:		
9. Turnus der Prüfung:	<i>Semesterweise</i>	
10. Prüfungsanmeldung:	<i>Ja, im SS bis Ende April, im WS nach Aushang</i>	
11. Prüfungsart:	<i>Referat oder Projektpräsentation mit Medieneinsatz sowie schriftliche Ausarbeitung des Referats bzw. der Projektpräsentation</i>	
12. Prüfungsumfang:	<i>Referat oder Projektpräsentation jeweils ca. 30-45 min., Ausarbeitung des Referats bzw. der Präsentation ca. 10 Seiten</i>	
13. Sprache der Prüfung:	<i>Deutsch oder Englisch</i>	
14. Bewertungsart:	<i>Numerische Benotung</i>	

15. Lehrveranstaltungen:			
Kurzbezeichnung:	04-IB10-2S		
Titel:	Interkulturalität		
Art:	Seminar		
Verpflichtungsgrad:	Pflichtfach		
SWS:	2		
Arbeitsaufwand:	150 h		
Turnus:	Jährlich, SS		
Teilnehmerzahl:	bis zu 30		
Sprache:	Deutsch und Englisch		
Inhalt:	<ul style="list-style-type: none"> • Aufzeigen von Interkulturalität anhand von sprachlichen wie auch anderen kulturellen Äußerungen wie Ritualen oder Theater • Einführung in die Methoden der Ethnolinguistik sowie des interkulturellen Vergleichs 		
Sonstiges:	<p>Viele Lehrmaterialien sind in englischer Sprache.</p> <p>Die Lehrveranstaltungen stehen zunächst den Studierenden des Studienfachs Indologie / Südasienskunde zur Verfügung. Eventuell freie Plätze werden Studierenden im Rahmen eines einschlägigen Studienelements zur Verfügung gestellt, nachrangig Studierenden anderer Studienfächer im Rahmen des vorgesehenen Lehrexports. Die Verteilung der Plätze innerhalb der beiden letztgenannten Gruppen erfolgt vorrangig aufgrund des Studienfortschritts, im Falle des Gleichrangs entscheidet das Los.</p>		

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 18. Juli 2007.

Würzburg, den 3. September 2007

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Haase

Die Prüfungsordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg für die Abschlussprüfung des Studienelements Modernes Südasien wurde am 3. September 2007 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 4. September 2007 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 4. September 2007.

Würzburg, den 4. September 2007

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Haase